

3666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung geändert werden (Strafgesetznovelle 1989)

Mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll eine Neugestaltung der Strafdrohungen gegen sexuelle Aggressionshandlungen (§§ 201 bis 204 StGB) nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen werden:

1. Die Bedeutung der sexuellen Selbstbestimmung des Menschen und der Ablehnung ihrer Mißachtung durch gewaltsam-aggressive Verhaltensweisen wird betont.
2. Die Tatbestandskonstruktion, vor allem die Abgrenzung der besonders schwerwiegenden Fälle, soll sich nicht mehr an der (vom Täter herbeigeführten) Widerstandsunfähigkeit des Opfers orientieren, sondern nach der Intensität der vom Täter ausgehenden Gewalt oder Drohung mit Gewalt richten.
3. Dem Beischlaf sollen andere, insbesondere auch vom Standpunkt des Opfers vergleichbare Sexualpraktiken gleichgesetzt werden.
4. Die bisher strafrechtlich nur als Nötigung erfaßbare Ausübung oder Androhung sexueller Gewalt gegen die Ehefrau wird systematisch in den Begriff der Vergewaltigung einbezogen. Zugleich soll aber die strafrechtliche Verfolgung nicht qualifizierter Fälle der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung bei bestehender Geschlechtsgemeinschaft (Ehe oder Lebensgemeinschaft) nur auf Initiative der verletzten Person (der betroffenen Ehefrau) eingeleitet werden (Antragsdelikt).

Ebenso soll auch im Rahmen der Strafzumessung auf die besonders gelagerten Interessen des Opfers in solchen Fällen, vor allem auf das Interesse an der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft mit dem Täter, Bedacht genommen werden. Erforderlichenfalls kann auch die außerordentliche Strafmilderung ohne Vorliegen der sonst dafür notwendigen Voraussetzungen zur Anwendung kommen.

3666 d. B.

- 2 -

Darüber hinaus macht die Neufassung der §§ 201 ff. StGB schließlich auch eine Anpassung des ua. bestimmte strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit der Zuständigkeit des Schöffengerichtes zuweisenden § 13 Abs. 2 Z 4 StPO erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Mai 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung geändert werden (Strafgesetznovelle 1989), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 05 09

Hedda Kainz
Berichterstatlerin

Dr. Martin Wabl
Vorsitzenderstellvertreter